

Reform des Erbrechts in Europa

Unter diesem Titel fand am 13./14. Mai 2022 ein Seminar in Luzern statt, an welchem Referenten aus 12 Ländern berichteten.



Von Prof. Dr. Hans Rainer Künzle
Em. Titularprofessor Universität Zürich
Of Counsel Kendris AG

Einleitung

Das Seminar wurde vom Verein Successio ausgerichtet, ich habe es zusammen mit Prof. Dr. Anatol Dutta (Universität München) geleitet. Es wurde unter anderem mit dem Ziel durchgeführt, für die aktuell stattfindende Revision des schweizerischen Erbrechts, welche in drei Etappen abläuft, Hinweise zu erhalten.

Schweiz

Prof. em. Dr. Peter Breitschmid (Universität Zürich) stellte nach einigen grundlegenden Fragen ums Erben und Erbrecht die Motion Gutzwiler vor, welche fast 100 Jahre nach Inkrafttreten des ZGB die Revision in der Schweiz in Gang brachte. Das Parlament hat die *erste Etappe* am 18.12.2020 beschlossen. Durch eine *Verkleinerung der Pflichtteile* (der Elternpflichtteil entfällt und der Kinderpflichtteil wird von 3/4 auf 1/2 reduziert) soll der Handlungsspielraum des Erblassers ab dem 01.01.2023 vergrössert werden. Dies er-

leichtert die Übertragung von Familienunternehmen und die Begünstigung von nichtehelichen Lebenspartnern, erhöht möglicherweise aber auch die Missbrauchsgefahr. Eine Plafonierung auf einen bestimmten Betrag (z.B. 5 Mio. Franken) wurde nicht diskutiert.

Weiter werden in der ersten Etappe der schweizerischen Erbrechtsrevision *einige umstrittene Punkte geklärt*, wie die Wirkung der ehevertraglichen Vorschlagszuweisung oder einer hängigen Scheidung. Es empfiehlt sich jedenfalls, die bestehenden letztwilligen Verfügung zu überprüfen, ob sie mit dem neuen Recht noch kompatibel sind.

Weiterer Regelungsbedarf: Zu einem gesetzlichen Erbteil des nichtehelichen Lebenspartners konnte sich der Gesetzgeber nicht durchringen, diese Thematik wird künftig noch geregelt werden müssen.

Prof. Dr. Paul Eitel (Universität Luzern) stellte die *vier zentralen Massnahmen eines neuen Unternehmenserbrechts (zweite Etappe* der Erbrechtsrevision) vor, zu welchem demnächst ein Entwurf und eine Botschaft publiziert wird: (1) Art. 617 VE ZGB 2019 gibt jedem Erben das Recht, bei fehlender Verfügung des Erblassers den Antrag zu stellen, dass ihm das gesamte Familienunternehmen zuzuweisen sei. Bei mehreren Anträgen soll der Geeignete das Unternehmen erhalten (ähnlich wie schon heute im bäuerlichen Bodenrecht). (2) Art. 619 VE ZGB 2019 sieht neu einen Zahlungsaufschub von bis zu fünf Jahren für den Übernehmer vor. (3) In Art. 633 VE ZGB 2019 wird der Anrechnungswert der betriebsnotwendigen Vermögensteile neu im Zeitpunkt der Zuwendung bestimmt (statt wie bisher im Zeitpunkt des Ablebens des Erblassers). (4) Im Sinne eines Minderheitenschutzes bestimmt Art. 618 VE ZGB 2019, dass sich Erben Minderheitsanteile nicht mehr an ihren Pflichtteil anrechnen lassen müssen.

Weiterer Regelungsbedarf: Der Vorwurf hat das Gesellschaftsrecht nicht in die Reform einbezogen.

Österreich

Prof. Dr. Martin Schauer (Universität Wien) stellte nach einem Rückblick auf die früheren Reformen von 1993 (Einführung der Privatstiftung), der 1970er Jahre (Gleichstellung von ehelichen und unehelichen Kindern, güterrechtliche Besserstellung des Ehegatten) sowie 1914–1916 (gesetzliches Erbrecht und Pflichtteilsrecht) die *Erbrechtsreform 2015* vor, welche am 01.01.2017 in Kraft trat. Dabei wurde wenig auf ausländische Erfahrungen zurückgegriffen. Es handelt sich um eine vollständige sprachliche Überarbeitung und die Aufhebung von Bestimmungen, die «totes Recht» geworden sind (wie etwa § 679 ABGB aF: «... Unter Equipage werden die zur Bequemlichkeit des Erblassers bestimmten Zugpferde und Wagen sammt dem dazu gehörigen Geschirre; nicht auch Reitpferde und Reitzeug verstanden»). Dabei wurden auch Präzisierungen und Klarstellungen vorgenommen, allerdings auch «Übersetzungsfehler» in Kauf genommen. Bei den Formvorschriften für letztwillige Verfügungen gab es geringfügige Änderungen.

Drei Schwerpunkte der Revision sind: (1) Der Lebenspartner erhält nach drei Jahren Lebensgemeinschaft neu ein ausserordentliches Erbrecht (§ 748 ABGB). (2) Wer den Erblasser vor seinem Tod längere Zeit gepflegt hat, erhält ein sog. Pflegevermächtnis (§§ 677 f. ABGB). (3) Der Pflichtteil der Vorfahren (Eltern etc.) wurde (ohne Widerstand) abgeschafft, und neu kann der Erblasser die Stundung oder Ratenzahlung von Pflichtteilen anordnen (§ 766 ABGB).

Weiterer Regelungsbedarf: Baustellen wie die Testamentsvollstreckung oder der wenig verwendete Erbvertrag verbleiben.

Frankreich

Prof. Dr. Francis Limbach (Christian-Albrechts-Universität Kiel/Universität Strassburg) wies darauf hin, dass die *Reform von 2001 (Gleichstellung der*

ausserehelichen Kinder) durch das Mazurek-Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 01.02.2000 ausgelöst wurde, in welchem die erbrechtliche Benachteiligung der ausserehelichen Kinder als Verstoss gegen das Erste Zusatzprotokoll der EMRK angesehen wurde.

Die *Reform von 2006* hatte vier *Schwerpunkte*: (1) Besserstellung des überlebenden Ehegatten, (2) Erweiterung der Testierfreiheit (Reduzierung des Pflichtteilsanspruchs auf einen Wertausgleich, Möglichkeit des Verzichts auf Pflichtteile durch Erbvertrag, Einführung des Nachvermächtnisses und Erweiterung der Befugnisse des Testamentsvollstreckers), (3) Verbesserung beim Anfall und bei der Verwaltung der Erbschaft (kürzere Fristen für Annahme und Ausschlagung einer Erbschaft, Einführung des gesetzlichen Ausweises für Erben, Mehrheitsprinzip bei der Erbschaftsverwaltung) und (4) Regulierung der Erbschaft (u.a. Regulierung zur Aufrechterhaltung des Betriebs bei der Unternehmensnachfolge).

Weiterer Regelungsbedarf: Trotz einer Aufwertung ist der Testamentsvollstrecker (*exécuteur testamentaire*) immer noch mit sehr beschränkten Kompetenzen ausgestattet und nicht vergleichbar mit demjenigen des deutschen BGB.

Belgien

Prof. em. Dr. Walter Pintens (Universität Leuven) wies darauf hin, dass es von den belgischen Gesetzen offizielle deutsche Übersetzungen gibt, welche aber mit einiger Verzögerung publiziert werden. Er wies sodann auf die *häufigen Reformen* des Erbrechts in Belgien hin: Gesetze vom 14.05.1981 (erbrechtliche Stellung des überlebenden Ehegatten), 31.03.1987 (Gleichbehandlung der Kinder), 28.03.2007 (erbrechtliche Stellung des Lebenspartners), 31.07.2017 und 22.07.2018 (Pflichtteile und Erbverträge) und 19.01.2022 (Einführung des Ehevertrags, in Kraft seit 01.07.2022).

Diese Reformen hatten *drei Schwerpunkte* zum Inhalt: (1) Das gesetzliche Erbrecht (die Erbquote inkl. der Möglichkeit des Niessbrauchs [der Nutzniessung] und der Ausgleichung von Schenkungen), welches (in Konkur-

renz mit den Kindern) vom Güterstand abhängt. (2) Der Pflichtteil (des überlebenden Ehegatten und der Kinder), welcher in konkreter oder abstrakter Weise ausgerichtet werden kann, in natura oder als Geldanspruch. (3) Das Verbot des Erbvertrags (punktuelle und globale Erbverträge) wird eingeschränkt.

Weiterer Regelungsbedarf: Die Lebenspartner haben noch kein gesetzliches Erbrecht, es ist aber zu erwarten, dass ein solches künftig eingeführt werden wird.

Italien

Prof. Francesco Paolo Patti (Universität Bocconi) beleuchtete zuerst den Hintergrund der Erbrechts-Reformen in Italien: Verstärkung der Privatautonomie (Testierfreiheit), sozialer Wandel in der Familie und Schutz des Erblasserwillens bei älteren Personen. In den letzten 20 Jahren wurden *drei Reformen* durchgeführt, nämlich 2006 (Unternehmensnachfolge), 2012 (Gleichstellung der Kinder) und 2016 (Lebenspartnerschaft), der Reformvorschlag Nr. 1151/2019 wurde dagegen nicht umgesetzt.

Inhaltlich befassten sich die Reformen mit *vier Schwerpunkten*: (1) Das Verbot der Erbverträge (Art. 459 Codice Civile italiano [CCit]) wurde durch den Familienpakt (Art. 768^{bis} CCit) aufgeweicht, welcher der Unternehmensnachfolge dient. (2) Pflichtteile werden bei Ehegatten als eher zu hoch empfunden und die Pflichtteile der Kinder behindern häufig die Unternehmensnachfolge. Der Versuch, den naturalen Anspruch der Erben durch einen Geldanspruch zu ersetzen, konnte 2019 nicht umgesetzt werden. (3) Ein ähnliches Schicksal erlitt der Erbschein, welcher gesetzlich geregelt werden sollte (neben dem in der Praxis üblichen *atto di notorietà*). (4) Schliesslich konnte auch der Schutz der älteren Erblasser beim Testieren nicht verwirklicht werden, obwohl viele Ideen präsentiert wurden: gerichtliche Assistenz beim Errichten des Testaments, Verbot des handschriftlichen Testaments nach einem bestimmten Alter und bessere Anfechtungsmöglichkeiten.

Spanien

Prof. Josep Ferrer-Riba (Universität Pompeu Fabra in Barcelona) erinnerte

zunächst daran, dass in Spanien elf Autonome Gemeinschaften (Gebietskörperschaften) das Erbrecht des *Spanischen Zivilgesetzbuches* (Codigo Civil español – CCesp) anwenden, während sechs Autonome Gemeinschaften eine eigene Zivilrechtsordnung haben, sog. *Foralrechte* (Balearische Inseln, Galicien, Katalonien, Aragonien, Baskenland und Navarra). Er wies auch auf die Tradition hin, dass in Spanien in mehr als der Hälfte der Nachlässe letztwillige Verfügungen erstellt werden, weil dies Tradition sei (im Vergleich geht man in der Schweiz etwa von 15% aus).

Das *Erbrecht des CCesp* erfuhr in den letzten 40 Jahren mehrere Reformen, welche *fünf Schwerpunkte* aufwiesen: Die Gleichberechtigung der Kinder (1981), die gesetzliche Erbfolge (1928, 1958, 1981), das Pflichtteilsrecht (1981, 2003), die freiwillige Gerichtsbarkeit (2015) und die Testierfähigkeit (2021).

Weiterer Regelungsbedarf: Immer noch ausstehend sind Anpassungen an neue Familienmodelle (Einfluss von Trennung und Scheidung, Behandlung von Lebenspartnern) und eine Erweiterung der Testierfreiheit sowie eine Überarbeitung der Nachlassabwicklung. Die Foralrechte kennen Instrumente, welche im CCesp nicht vorhanden sind: gemeinschaftliche Testamente, Erbverträge und treuhänderische Instrumente. Das Recht von Katalonien kennt ein gesetzliches Erbrecht der Lebenspartner und ein moderneres Pflichtteilsrecht (etwa eine Reduzierung auf ein Forderungsrecht). Insofern könnten die Foralrechte durchaus als Anregung für die Weiterentwicklung des CCesp dienen.

Dänemark

Prof. Dr. Gerhard Ring (Technische Universität Bergakademie Freiberg) und Prof. Dr. Line Olsen-Ring (Universität Leipzig) erinnerten zunächst daran, dass Dänemark seit 1934 (zusammen mit Norwegen, Schweden, Finnland und Island) Teil der *Nordischen Nachlasskonvention* ist, welche das gesetzliche Erbrecht, Testamente und die Erbaueinandersetzung regelt. Dänemark nimmt aufgrund eines Vorbehalts nicht an den Teilen «Inneres

und Justiz» der EU teil und hat deshalb auch die EU-Erbrechtsverordnung nicht übernommen.

Am 01.01.2008 trat ein neues Erbrecht in Kraft, welches sich an den Rechtsordnungen der anderen nordischen Staaten orientierte und dessen Neuerungen *drei Schwerpunkte* aufweisen: (1) Besserstellung des überlebenden Ehegatten (höherer gesetzlicher Erbanteil und Vorausvermächtnis, Neuregelung der fortgesetzten Gütergemeinschaft [§§ 9, 11 und 17–34 ErbG]), (2) Ausweitung der Testierfreiheit des Erblassers (Reduzierung der Pflichtteile von 1/2 auf 1/4 der gesetzlichen Anteile bzw. einen Deckelbetrag von gegenwärtig ca. 183'000 Euro pro Kind, Einfrierung des Erbes bis zum 25. Lebensjahr, Testierfähigkeit ab dem 15. Altersjahr [§§ 5, 10 und 53 ErbG, § 42 VormundschaftsG]) sowie (3) Besserstellung der Lebenspartner durch die Möglichkeit des gemeinsamen Testaments (nichtehelich Zusammenlebende können testamentarisch bestimmen, dass sie sich so beerben, wie wenn sie Ehegatten wären [§ 87 ErbG]).

Weiterer Regelungsbedarf: Nicht umgesetzt wurde ein gesetzliches Erbrecht für Lebenspartner und die Abschaffung des Zeugentestaments, welches zwar immer wieder Probleme bereitet, aber eine zu grosse Tradition aufwies, als dass es abgeschafft werden könnte.

Norwegen

Dr. Torstein Franzen (Richter am Berufungsgericht in Bergen, früher Professor an der Universität Bergen) war massgeblich beteiligt an der Reform des norwegischen Erbrechts von 2019, welches am 01.01.2021 in Kraft getreten ist. Er verwies zunächst auf die *früheren Reformbemühungen* von 1990 (Mindesterbrecht der Ehegatten), 2007 (neues Gesetz über die Nachlassverwaltung), 2008 (begrenzt Erbrecht und begrenztes Recht auf Uskifte [eine fortgesetzte Zugewinnngemeinschaft] für nichteheliche Lebenspartner) und 2015 (Erbrecht des Staates). Hintergrund für die Reformen bildeten die Zunahme nichtehelicher Lebenspartner und nichtehelicher Kinder, ein Steigen der Nachlasswerte und Einwanderungen.

Die *Reform von 2019* wies *vier Schwerpunkte* auf: (1) Gleichstellung von Ehegatten und nichtehelichen Lebenspartnern, welche mehr als fünf Jahre zusammengelebt oder gemeinsame Kinder haben. (2) Erhöhter gesetzlicher Erbanteil von Ehegatten und Mitbewohnern von 1/4 – 1/2 in Konkurrenz mit Nachkommen. (3) Reduzierung des Pflichtteils von 2/3 auf 1/2 des Nachlasses bzw. Begrenzung auf 400'000 Euro pro Kind. (4) Einführung des Notartestaments und Schaffung von Grundlagen für ein digitales Testament.

Deutschland

Prof. Dr. Anatol Dutta (Universität München) betonte, dass das Erbrecht in Deutschland verfassungsrechtlich garantiert sei (Art. 14 Abs. 1 Satz 1 und Art. 6 Grundgesetz) und es *der stabilste Teil des deutschen Privatrechts* sei, welches nur wenige Reformen aufweise. Es fanden verschiedene familienrechtliche Reformen statt, welche Auswirkungen auf das Erbrecht haben: 1949 bis 1997 (Gleichstellung nichtehelicher Kinder), 1957 (pauschalierter Zugewinnausgleich), 2001 und 2017 (gleichgeschlechtliche Paare). Von grosser Bedeutung für die Planung waren sodann die Reformen des Erbschaftsteuerrechts 2007 und 2016 (Privilegierung inhabergeführter Unternehmen). *2010 fand die einzige Reform des Erbrechts selbst statt*, indem das Abschmelzungsmodell bei der Pflichtteilsergänzung eingeführt wurde (§ 2325 Abs. 3 BGB). Für die Nachlassplanung von Bedeutung war daneben auch die Öffnung des Stiftungsrechts (1998) und die Europäische Erbrechtsverordnung (2015), welche Kollisionsregeln für internationale Erbschaften enthält.

Wenn man sich fragt, worin die *Gründe für die fehlenden Reformen* des Erbrechts liegen, kann man etwa die allgemeinen Beharrungskräfte des Erbrechts oder die verfassungsrechtliche Verankerung nennen, wichtig ist aber auch die grundsätzliche Zufriedenheit mit der geltenden Regelung.

Weiterer Regelungsbedarf: An Ideen für mögliche Reformen fehlt es nicht: (1) Man könnte die Stellung des überlebenden Ehegatten und von faktischen Familienbeziehungen (nichteheliche Lebenspartner und Stiefkinder) stär-

ken. (2) Die Abschaffung des eigenhändigen Testaments wird ebenso diskutiert wie die Beschränkung der Selbstbindung beim Erbvertrag. (3) Die fast grenzenlose Nachlassperpetuierung durch Dauer-Testamentsvollstreckung und mehrfache Nacherbschaft könnte eingeschränkt werden. (4) Erbverträge über den Nachlass eines noch lebenden Dritten könnten zugelassen werden. (5) Die Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft könnte neu gestaltet werden, insbesondere durch Einführung des Mehrheitsprinzips.

Polen

Prof. Dr. Blazej Bugasjki (Universität Krakau) wies darauf hin, dass *neben dem Zivilgesetzbuch auch weitere Gesetze* Bestimmungen enthalten, welche für die Nachlassplanung relevant sind, wie das Familien- und Vormundschaftsgesetz (FVGB), das Gesetz über den Erwerb von Immobilien durch Ausländer (IEAG), das Gesetz über die Gestaltung der Landwirtschaft (LGG) oder das Gesetz über die Nachlassverwaltung des Unternehmens der natürlichen Personen (UntVerG).

Mit der *ZGB-Novelle von 1995* wurden adoptierte Kinder erbrechtlich den leiblichen Kindern gleichgestellt (Art. 936 ZGB). Seit der *ZGB-Novelle von 1999* verlieren getrennt lebende Ehegatten ihr Erbrecht (Art. 935 ZGB; Art. 61 Abs. 4 § 1 FVGB). Der Verfassungsgerichtshof erklärte in seiner Entscheidung P 4/99, OTK 2001, Nr. 1 Pos. 5 vom 31.01.2001 einige Bestimmungen der gesetzlichen Erbfolge in Bezug auf den Landwirtschaftsbetrieb als verfassungswidrig, was zur *ZGB-Novelle von 2003* führte, in welcher unter anderem geregelt wurde, dass beim Fehlen von gesetzlichen Erben die Gemeinde des letzten Wohnsitzes des Erblassers Erbe wird und nur bei einem Wohnsitz des Erblassers im Ausland der Fiskus. Mit der *ZGB-Novelle von 2009* wurde der Kreis der gesetzlichen Erben um die Grosseltern des Erblassers und deren Nachkommen sowie um die Stiefkinder des Erblassers erweitert (Art. 934 ZGB). Dies ist von grosser Bedeutung, weil in Polen nur selten ein Testament errichtet wird. Mit der *ZGB-Novelle von 2011* wurde (neben dem gewöhnlichen Legat) das sog. Vindikationslegat einge-

führt (Art. 981 ZGB), bei welchem der Vermächtnisnehmer nicht nur eine Forderung gegenüber den Erben erwirbt, sondern im Zeitpunkt des Todes des Erblassers Eigentümer des Vermächtnisgegenstands (einer Sache, eines Vermögens oder eines Unternehmens) wird. Es sei angemerkt, dass dieses in anderen Ländern (auch in der Schweiz) nicht existierende Institut inzwischen auch den Europäischen Gerichtshof (Rechtssache C-218/6 vom 12.10.2017 – Case Kubicka) beschäftigt hat. Die ZGB-Novelle von 2011 lässt zudem mehrere Testamentsvollstrecker zu und regelt deren Kompetenzen genauer (Art. 986 ZGB). Seit dem 05.10.2011 gibt es in Polen ein vom Landesnotariatsrat geführtes Testamentsregister, in welchem eingetragen werden kann, bei welcher Notarkanzlei ein Erblasser sein Testament hinterlegt hat. In der *ZGB-Novelle von 2015* wurde die Haftung der Erben neu geregelt (Art. 1015 ZGB), indem das Fehlen einer Annahmeerklärung nicht mehr als Annahme ausgelegt wird, sondern als Annahme unter Inventar (mit der Beschränkung der Haftung auf die im Inventar ausgeführten Nachlassverbindlichkeiten). Seit dem 08.09.2016 führt der Landesnotariatsrat ein Erbschaftsregister, in welchem die Ausstellung von nationalen Erbscheinen und europäischen Nachlasszeugnissen verzeichnet wird. In einer *LGG-Novelle von 2016* wurde der Erwerb von Landwirtschaftsbetrieben neu geregelt. In einer *UntVerG-Novelle von 2018* wurden Grundlagen für die Fortführung von Einzelunternehmen durch einen Nachfolgeverwalter geschaffen, welcher den Testamentsvollstrecker von dieser Tätigkeit ausschliesst.

Tschechien

Prof. Dr. Michal Malacka (Universität Olmütz) hielt seinen Vortrag wegen einer kurzfristigen Verpflichtung als Vize-Rektor der Universität online und stellte die Reform des Erbrechts anlässlich der *Neukodifizierung des tschechischen Privatrechts von 2012* (neues Bürgerliches Gesetzbuch – NBGB) vor. Das neue Recht führt traditionelle Institute wieder ein, welche in den 50er und 60er Jahren verschwunden sind. Die Reform des Erbrechts orientierte

sich am Erbrecht von Österreich, Deutschland und der Schweiz.

Die *Reform von 2012 wies fünf Schwerpunkte* auf: (1) Gesetzliche Erbfolge: §§ 1633–1641 NBGB erweitern den Kreis der gesetzlichen Erben um die Urgrosseltern und Cousins des Erblassers. (2) Stärkung der Entscheidungsfreiheit des Erblassers: Der Erblasser kann einen Erben enterben, wenn dieser keine erforderliche Soforthilfe geleistet hat, kein echtes Interesse am Erblasser gezeigt hat, wegen einer Straftat verurteilt wurde oder dauerhaft ein ungeordnetes Leben führt (§ 1648 NBGB). (3) Erbvertrag: Rückkehr des bis 1950 bekannten Instituts, welches der öffentlichen Beurkundung bedarf. Der Erbvertrag kann nur über 3/4 des Vermögens eine Regelung aufstellen, über 1/4 muss der Erblasser durch Testament verfügen (§ 1585 NBGB). Der Erbvertrag schränkt den Erblasser in der Verfügung über sein Vermögen zu Lebzeiten nicht ein. Eine Scheidung hat keine Auswirkungen auf die Gültigkeit des Erbvertrags, das Scheidungsgericht kann den Vertrag aber kündigen. (4) Vermächtnis (§ 1477 NBGB): Rückkehr des früher bekannten Instituts, welches dem Vermächtnisnehmer eine Forderung gegenüber den Erben einräumt, ohne dass dieser für die Schulden des Nachlasses haften muss. (5) Verzicht auf die Erbschaft: Ein Verzicht kann zu Lebzeiten ausgesprochen werden, teilweise oder umfassend, auch bezüglich Pflichtteilen, mit oder ohne Entgelt, in einer öffentlichen Urkunde (§ 1484a NBGB). Der Verzicht entfällt, wenn die Person, zu deren Gunsten verzichtet wurde, das Erbe nicht erhält. Nach dem Tod kann im Nachlassverfahren vertraglich zugunsten eines anderen Erben teilweise oder vollständig verzichtet werden (§ 1490 NBGB: Ausschlagung).

Ungarn

Prof. em. Lajos Vékás (Universität Budapest) stellte *fünf Schwerpunkte* bei der *Reform des ungarischen Erbrechts von 2013* (Kodifikation des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches [NBGB]) vor, welches von ihm wesentlich mitgestaltet wurde und 2014 in Kraft getreten ist: (1) Gleichstellung der ausserehelichen Kinder und der Adoptivkinder (§§ 7:72 f. NBGB). (2) Beseitigung der Diskriminierung

von ausserehelichen Partnern und gleichgeschlechtlichen Partnern. (3) Verbesserung der Stellung des überlebenden Ehegatten (§§ 7:58 ff. NBGB: Berücksichtigung des Güterstands, Wahl zwischen Eigentum und Nießbrauch [Nutznießung]). (4) Vorsichtige Milderung der Formstrenge der letztwilligen Verfügungen (§ 7:17 NBGB). (5) Kürzung des Pflichtteilsrechts auf 1/3 (§ 7:82 NBGB).

Fazit

Einige Themen wurden häufiger in Reformen behandelt: (1) Gleichstellung von unehelichen Kindern und Adoptivkindern, (2) Besserstellung von Lebenspartnern und gleichgeschlechtlichen Partnern, (3) Reduzierung der Pflichtteile (inkl. Deckelung) und deren Handhabung (Stundung, Ratenzahlung, Anrechnung von Schenkungen etc.), (4) Regeln für die Unternehmensnachfolge und (5) Ausweise für die Erben.

Nur vereinzelt Thema waren etwa (1) die längere Pflege des Erblassers (Österreich), (2) die Verwaltung des Nachlasses durch Mehrheitsprinzip (Frankreich), (3) der Schutz des älteren Erblassers (Italien), (4) die Testierfähigkeit (Spanien), (5) das Einfrieren des Erbes bis zum 25. Lebensjahr (Dänemark), (6) Grundlagen für das digitale Testament (Norwegen), (7) Vindikationslegat (Polen) und (8) Kreis der gesetzlichen Erben (Polen und Tschechien).

Zu den offenen Themen zählen in mehreren Ländern (1) Gestaltung des Pflichtteilsrechts (Deckelung des Pflichtteils?), (2) Besserstellung des nichtehelichen Lebenspartners (gesetzliches Erbrecht?), (3) weitergehende Zulassung des Erbvertrags (für alle Erben, auch über eigene Erbanteile), (4) Umgang mit dem handschriftlichen Testament (Einschränkung/Abschaffung?) und Notariatstestament, (5) Testamentsvollstreckung (genauere Regeln über die Kompetenzen des Testamentsvollstreckers).

Es ist geplant, dass 2023 ein Tagungsband in der Successio Schriftenreihe mit allen Vorträgen erscheinen wird.

h.kuenzle@kendris.com
www.kendris.com